

TEILNAHMEBEDINGUNGEN (Stand Juli 2020)

Gegenstand dieser Teilnahmebedingungen. Gegenstand dieser Vertragsbedingungen ist die Regelung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit der Teilnahme an den Events der Mercedes-Benz Driving Events beziehungsweise von Mercedes-Benz Offroad sowie den damit zusammenhängenden Leistungen. Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte der jeweiligen Leistungsbeschreibung für die von Ihnen gewählte Veranstaltung im aktuellen Mercedes-Benz Driving Events Katalog oder auf unserer Webseite.

Veranstalter und Vertragspartner. Veranstalter der Veranstaltungen und Vertragspartner des Teilnehmers (bzw. Anmelders) ist die Tufa GmbH, Gewerbestrasse 10a, 78345 Moos (nachfolgend „Tufa“ genannt).

Vertragsabschluss. Der Anmelder gibt mit seiner Anmeldung gegenüber Tufa eine verbindliche Vertragserklärung (verbindliches Angebot) zum Abschluss eines Vertrages über die jeweils gebuchte Veranstaltung, einschließlich der hierzu ggf. angebotenen Reiseleistungen ab.

- Der Anmelder kann die jeweils gewünschte Veranstaltung der Mercedes-Benz Driving Events / von Mercedes-Benz Offroad auswählen und diese u. a. online über den Button „zahlungspflichtig anmelden“ buchen. Vor dem Abschicken der Anmeldung kann er die Daten jederzeit ändern und einsehen. Die Anmeldung kann jedoch nur abgegeben und übermittelt werden, wenn der Anmelder durch Klicken auf den Button „Teilnahmebedingungen akzeptieren“ diese Vertragsbedingungen akzeptiert und dadurch sein verbindliches Angebot abgibt. Unmittelbar nach Absendung der Anmeldung erhält der Anmelder eine E-Mail mit dem Hinweis, dass die Anmeldung eingegangen ist (Eingangsbestätigung). Diese E-Mail stellt noch keine Annahme des Vertrages dar. Tufa lässt dem Anmelder hierfür gesondert eine entsprechende Teilnahmebestätigung zukommen, die zugleich die Annahme und damit den Vertragsabschluss darstellt.
- Die Anmeldung sowie die Teilnahmebedingungen werden bei Tufa gespeichert und dem Anmelder nach Vertragsschluss, inkl. der Beschreibung der vom Anmelder gebuchten Leistungen in Textform (per E-Mail), zugeschickt. Für den Vertragsschluss stehen die deutsche und englische Sprache zur Verfügung.

Anmeldung und Leistungen. Die Anmeldung erfolgt ausschließlich mit dem Formular von Mercedes-Benz Offroad, das auf Anfrage zugesandt wird. Die Anmeldung gilt als verbindlich, sobald sie schriftlich durch den Veranstalter Mercedes-Benz Offroad (Tufa GmbH - durch die Mercedes-Benz AG lizenzierte Herausgeber und Veranstalter von Mercedes-Benz Offroad) bestätigt ist. Die Bestätigung oder Ablehnung der Anmeldung erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Anmeldung. Der Veranstalter ist berechtigt, Dritte mit der Durchführung des Kurses zu beauftragen. Im Kurspreis enthalten sind die in der Ausschreibung beschriebenen Leistungen.

Änderungen und Absagen. Änderungen der Veranstaltungsorte, Programmabläufe und Programminhalte bleiben vorbehalten, sofern die Änderungen durch höhere Gewalt, Erkrankung der Leistungserbringer vor Ort oder dadurch erforderlich werden, dass dem Veranstalter vertraglich vereinbarte Leistungen Dritter nicht erbracht werden, ohne dass der Veranstalter dies zu

vertreten hat. Bei einer Änderung werden dem Teilnehmer gleichwertige Leistungen geboten beziehungsweise bereits überwiesene Teilnahmegebühren werden umgehend zurückerstattet.

Fahrzeuge Impression GLC. An der „Impression GLC“ darf ausschließlich mit einem zur Verfügung gestellten GLC teilgenommen werden.

Fahrzeuge Impression G-Class. An der „Impression G-Class“ darf ausschließlich mit einer zur Verfügung gestellten G-Klasse teilgenommen werden.

Leistungen und Kosten. Teilnahme an der „Impression GLC“ bzw. „Impression G-Class“ unter Anweisung eines erfahrenen Instructors in einem für die Fahrt zur Verfügung gestellten GLC bzw. einer G-Klasse. Der Teilnehmer übernimmt das Steuer und erhält eine professionelle Einweisung in das Fahrzeug und den Offroad-Parcours. Dauer ca. 20 Min. bzw. 60 Minuten. Die Teilnehmergebühr beträgt EUR 43,87,- bzw. EUR 116,- für einen Fahrer und bis zu maximal zwei Begleitpersonen. Der Betrag kann vor Ort per Kredit- oder EC-Karte entrichtet werden, sonst gegen Rechnung mit einem Zahlungsziel von sieben Tagen nach Erhalt der Rechnung an die angegebene Anschrift.

Umbuchungen. Bei Nichterscheinen zum vereinbarten Zeitpunkt bemüht sich der Veranstalter um einen Ersatztermin am gleichen Tag, der allerdings mit Wartezeiten verbunden sein kann. Die Buchung verfällt, sollte am gleichen Tag kein Ersatztermin möglich sein. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Führerschein und Teilnahme. Der Teilnehmer versichert durch seine Unterschrift, dass er zum Zeitpunkt der Veranstaltung im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis zum Führen von Personenkraftwagen ist. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Einsicht in seine Fahrerlaubnis zu gewähren

Alkoholverbot und Verhalten. Während des gesamten Fahrkurses gilt ein absolutes Alkoholverbot (0,0 Promille). Bei Verstößen gegen diese Regelung ist der Veranstalter berechtigt, alkoholisierte Teilnehmer von der weiteren Teilnahme auszuschließen. Eine Rückerstattung des Teilnahmepreises erfolgt in diesen Fällen nicht. Dies gilt auch bei einem Verhalten, das den Teilnehmer oder andere gefährdet. Für die Dauer der Fahrveranstaltungen sind die Instrukturen des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer weisungsbefugt.

Versicherung. In der Teilnahmegebühr ist für die Dauer des Offroad-Fahrkurses eine Unfallversicherung enthalten. Die Leistungen*:

Todesfall 200.000,- Euro

Invalidität 400.000,- Euro.

Die Deckungssummen nach Pauschalsystem gelten je Fahrzeug. Diese Versicherungssummen erhöhen sich bei zwei oder mehr Insassen um 50 %, sind max. jedoch auf 1 Mio. EUR begrenzt.

Weiterer Inhalt der Leistungspflicht. Die Fahrveranstaltungen werden durch Instrukturen angeleitet und durch diese eigenverantwortlich durchgeführt. Der Veranstalter verschafft im

Rahmen dieses Vertrages lediglich deren Dienste, ohne für deren Ordnungsgemäßheit einzustehen oder sich für Pflichtverletzungen der Instrukturen haftbar zu machen.

Der Veranstalter ist lediglich verpflichtet, die Instrukturen sorgfältig auszuwählen und darauf zu achten, dass diese gegen Haftpflichtschäden versichert sind, die außerhalb der teilnehmenden Fahrzeuge entstehen. Den Vergütungsanspruch der Instrukturen gegen den Teilnehmer übernimmt der Veranstalter. Dieser wird über den Teilnahmepreis umgelegt. Das zu befahrende Gelände eignet sich für das Befahren mit Kraftfahrzeugen im Offroad-Betrieb. Demnach können durch die Beschaffenheit des Geländes - zum Beispiel durch Bodenunebenheiten, Wasserlöcher, Äste, Bäume etc. - Schäden eintreten, die sich aus der Natur eines Offroad-Geländes ergeben.

Haftung. Hat der Veranstalter aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe dieser Bestimmungen für einen Schaden aufzukommen, der leicht fahrlässig verursacht wurde, so haftet der Veranstalter beschränkt: Die Haftung besteht nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten und ist auf den bei Vertragsabschluss vorhersehbaren typischen Schaden begrenzt. Diese Beschränkung gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Unabhängig von einem Verschulden des Veranstalters, bleibt eine etwaige Haftung des Veranstalters nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt. Ausgeschlossen ist die persönliche Haftung der gesetzl. Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Betriebsangehörigen des Veranstalters für von Ihnen durch leichte Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Das Gleiche gilt für die Eigentümer oder sonstigen Berechtigten des Geländes, auf dem das Training durchgeführt wird. Die verschuldensunabhängige Haftung für Mängel an dem überlassenen Fzg. wird ausgeschlossen. Für nicht als Teilnehmer gemeldete Begleitpersonen ist der Aufenthalt auf dem Veranstaltungsgelände nicht gestattet; eine Haftung wird nicht übernommen

Haftung für Fahrzeuge. Die zur Verfügung gestellten Fzg. sind mit einer Selbstbeteiligung von 5.000,- Euro Vollkasko versichert. Diese Selbstbeteiligung ist bei von Ihnen zu vertretenden oder durch die Betriebsgefahr verursachten Schäden an dem zur Verfügung gestellten Fzg. an den Veranstalter zu entrichten. Wird der Versicherer infolge von grober Fahrlässigkeit des Teilnehmers leistungsfrei oder entstehen infolge eines Verschuldens des Teilnehmers oder der Betriebsgefahr des Fahrzeugs Schäden, die nicht im Rahmen der Vollkasko-Versicherung abgedeckt sind, haftet der Teilnehmer für sämtliche von ihm oder seiner Begleitperson verursachten Schäden.

Widerrufsrecht. Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (bei der wiederkehrenden Lieferung gleichartiger Waren nicht vor Eingang der ersten Teillieferung) und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Tufa GmbH
Mercedes-Benz Driving Events / Mercedes-Benz Offroad
Gewerbstraße 10a
D-78345 Moos

e-Mail info@mb-offroad.com
Telefax +49-7732-970146
Telefon +49-7732-970147

Widerrufsfolgen. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden.

Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang. Besondere Hinweise: Bei einer Dienstleistung erlischt Ihr Widerrufsrecht vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben.

Datenschutz. Mit diesen Datenschutzhinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Anmeldung und Teilnahme an unseren Veranstaltungen sowie über die Ihnen zustehenden Rechte.

Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Tufa GmbH
Mercedes-Benz Driving Events / Mercedes-Benz Offroad
Datenschutzbeauftragte Katharina Breuninger
Gewerbstraße 10a 7 D-78345 Moos /
e-Mail datenschutz@tufa.de / datenschutz@mb-offroad.com
Telefax +49-7732-970146
Telefon +49-7732-970147

Welche Daten verarbeiten wir. Tufa verarbeitet nur personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der damit verbundenen Anmeldung benötigen. Hierzu zählen Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse (Teilnehmer- oder Anmelde Daten) und Ihre Rechnungsanschrift sowie Werbe- und Vertriebsdaten (z.B. zur Bewerbung von potenziell für Sie interessanten Veranstaltungen).

Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und Rechtsgrundlage. Aufgrund Ihrer Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO): Wenn und soweit Sie eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten erteilt haben, ist die jeweilige Einwilligung Rechtsgrundlage für die dort genannte Verarbeitung. Dies betrifft z. B. den Erhalt elektronischer Kundeninformationen (Werbe- und Vertriebsdaten). Sie können Einwilligungen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 Buchst. b DS-GVO): Ihre Daten werden zur Anbahnung oder Durchführung unserer Veranstaltungsverträge mit Ihnen verarbeitet, d.h. beispielsweise zur Erbringung unserer Dienstleistungen (Durchführung der Veranstaltungen und Buchung von Reisen.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c DS-GVO): Tufa unterliegt verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen, die eine Datenverarbeitung nach sich ziehen. Hierzu zählen z. B. Steuergesetze, insbesondere im Rahmen der gesetzlichen Buchführung. So sind wir gesetzlich (Abgabenordnung -AO) verpflichtet, Rechnungen und Abrechnungsdaten 10 Jahre zu speichern.

An wen geben wir die Daten weiter. Eine Weitergabe Ihrer Daten durch Tufa erfolgt innerhalb des Unternehmens nur an die Abteilungen von Tufa, die diese zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben benötigen (z.B. Kundenberater, Vertrieb und Marketing). Darüber hinaus erhalten externe Stellen Ihre Daten ausnahmslos nur dann, wenn diese von uns auf ihre Pflichten als Auftragsverarbeiter vertraglich verpflichtet wurden (Art. 28 DS-GVO) und gewährleisten, dass sie Ihre Daten gemäß unseren Weisungen verarbeiten. Hierzu zählen z. B. Zahlungsdienstleister sowie Dienstleister im Bereich Reise und Logistik. Daneben geben wir Daten nur an Personen weiter, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben.

Übermitteln wir Daten in Drittländer. Ihre Daten werden nur innerhalb der Europäischen Union und Staaten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) verarbeitet. Andernfalls werden Sie hierzu von Tufa stets gesondert vorab informiert, einschließlich des Rechts, einer solchen Datenübermittlung jederzeit gesondert zu widersprechen.

Wie lange speichern wir Ihre Daten. Tufa speichert Ihre personenbezogenen Daten nur so lange, wie dies für die Erbringung der damit verbunden vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich ist. Hiervon umfasst ist neben der Dauer der eigentlichen Veranstaltung auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Anbahnung und Abwicklung der damit zusammenhängenden Verträge sowie der Datenverarbeitung zum Zwecke der nachträglichen Kontaktaufnahme und Abgleich mit vorangegangenen Veranstaltungen, längstens jedoch 5 Jahre nach der letzten Kommunikation nach der abgeschlossenen Veranstaltung.

Daneben unterliegt Tufa verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch sowie aus steuerrechtlichen Vorschriften (Abgabenordnung - AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen fünf bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch zwei Jahre betragen können.

Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten. Sie müssen im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung nur die personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Begründung, Durchführung und Beendigung der Veranstaltung erforderlich sind. Andernfalls sind der Abschluss des Vertrages und die Teilnahme an den Veranstaltungen jedoch nicht möglich. Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich darüber hinaus nicht vorgeschrieben.

Greifen wir auf eine automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall. Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir grundsätzlich keine automatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DS-GVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie hierüber gesondert informieren.

Inwieweit nutzen wir Ihre Daten für die Profilbildung. Tufa greift im Rahmen der Anmeldung und des Registrierungsprozesses nicht auf ein sog. „Profiling“ gemäß Art. 4 Nr. 4 DS-GVO zurück. Allerdings erstellen wir im Rahmen unseres Newsletter-Dienstes ein Nutzerprofil anhand der Teilnehmerdaten. Hiervon umfasst ist die Verarbeitung der Postleitzahl, der Art der bisher gebuchten Trainings (z.B. gezielte Ansprache von Teilnehmern) sowie das Alter.

Welche Rechte haben Sie. Sie haben das Recht, jederzeit eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob wir personenbezogene Daten verarbeiten und das Recht auf Auskunft über diese personenbezogenen Daten.

Daneben steht Ihnen das Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Datenverarbeitung zu, sowie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten einzulegen, bzw. die Einwilligung zur Datenverarbeitung jederzeit zu widerrufen oder die Datenübertragung zu fordern. Darüber hinaus haben Sie das Recht, sich im Falle von Datenschutzverletzungen bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht. Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling im Sinne von Art. 4 Nr. 4 DS-GVO. Legen Sie Widerspruch ein, werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeitet, es sei denn, es werden von Tufa zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachgewiesen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widerspruchsrecht gegen eine Verarbeitung von Daten für Zwecke der Direktwerbung. Tufa kann Ihre Daten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch für Direktwerbung verarbeiten. Sie haben das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht. Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten. Der Widerspruch kann jeweils formfrei erfolgen. Die Kontaktdaten finden Sie obenstehend.

Schlussbestimmungen. Sämtliche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden im Rahmen des Zumutbaren nach Treu und Glauben die unwirksame Bestimmung durch eine möglichst gleichwertige beziehungsweise nahekommende Regelung ersetzen. Gerichtsstand für Ansprüche aus diesem Vertrag ist Konstanz, wenn der Teilnehmer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder der in Anspruch zu nehmende Teilnehmer nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist.

